

Allgemeine Lieferbedingungen der STARK Spannsysteme GmbH A 6830 Rankweil

Für unsere Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie für Zahlungen an uns gelten ausschließlich nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind für uns dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

- Stand April 2019 -

I. Angebote

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen sind nur annähernde Angaben. Konstruktionsbedingte Änderungen bleiben vorbehalten.

An Konstruktionsvorschlägen, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentumsrecht und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zweck verwendet werden.

II. Vertragsabschluss / Annahme der Bestellung

Der Kaufvertrag kommt zustande entweder durch Lieferungen des bestellten Gegenstandes oder durch unsere ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung. Zusagen oder Nebenabreden unserer Vertreter, sowie mündliche, fernmündliche oder fernschriftliche Ergänzungen und Abänderungen jeglicher Art werden für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

III. Preise

Die Preise gelten ab Werk. Preisänderungen infolge allgemeiner Preis- und Lohnerhöhungen, in unserem Bereich oder im Bereich unserer Vertriebspartner behalten wir uns vor. Im Preis nicht enthalten ist der Materialteuerungszuschlag. Die Ausführung erfolgt daher zu den jeweiligen gültigen Preisen am Tage

der Lieferung. Mindestbestellwert 50,- Euro pro Bestellung, darunter werden 10,- Euro Mindermengenzuschlag verrechnet.

IV. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innert 14 Tagen netto zahlbar. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, für die Zeit vom Fälligkeitsdatum bis zum Zahlungseingang Zinsen in Höhe von mindestens 5% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Weiters sind alle im Zusammenhang mit der aushaftenden Forderung entstandenen Mahn- und Inkassospesen gleich der Hauptschuld zu bezahlen. Die Zurückhaltung von Zahlungen bzw. die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen des Käufers sind ausgeschlossen.

Wir sind berechtigt Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, jederzeit aufzurechnen. Teilzahlungsabmachungen haben nur so lange Gültigkeit, als der Käufer seine Zahlung pünktlich leistet. Bei Nichteinhaltung haben wir das Recht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwa gegebener Wechsel sofortige Bezahlung zu fordern. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach oder wird über sein Vermögen der Ausgleich oder Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit einer späteren Fälligkeit laufen.

Wird diese Restschuld nicht sofort bezahlt, so sind wir berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Rückbehaltungsrechtes zu verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

An den gelieferten Waren bleibt uns das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen gewährt. Wir sind berechtigt, dieses Eigentumsrecht selbst durch Abholung geltend zu machen und durch anderweitige Veräußerung Befriedigung zu suchen. Wir sind berechtigt, einen allfälligen Erlös hieraus zur Befriedigung auch aller sons-

tigen, beispielsweise aus einem Kontokorrentverhältnis resultierenden Forderungen gegen den Käufer zu verwenden, in der Zurücknahme des Kaufgegenstandes liegt mangels gegenteiliger Erklärung kein Rücktritt vom Vertrag.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, Verpfändungen oder Sicherungsübereignung sind unzulässig.

Gewerbsmäßige Verkäufer sind zum Wiederverkauf berechtigt. Für den Fall des Zahlungsverzuges tritt der Käufer jedoch bereits jetzt seine Forderungen aus dem Wiederverkauf, welche ihm gegenüber seinem Käufer zusteht, an uns zur Einziehung ab. Ebenso tritt der Käufer alle sonstigen in Bezug auf die Vorbehaltsware ihm zustehenden Forderungen aus welchem Rechtsgrund immer (Schadenersatz, Bereicherung, Aufwandsersatz, Ausgleichsanspruch, Versicherungsvertrag etc.) an uns ab und nehmen wir alle diese Zession an. Bei Bearbeitung der Vorbehaltsware geht das Produkt in unser Eigentum über. Bei Schaffung einer neuen Sache durch Verarbeitung und Vereinigung mit Sachen, welche im Eigentum Dritter stehen, steht uns Miteigentum zu. Diesfalls haben wir die Wahl, die ganze Sache gegen Vergütung des fremden Anteils zu erwerben oder sie dem anderen gegen Ersatz seines Anteils zu überlassen. Diesfalls geht das Eigentum auf den anderen erst nach Eingang der Ausgleichszahlung an uns über. Auf den Einwand der Verjährung unseres Wahlrechtes wird verzichtet.

VI. Versand

Der Versand erfolgt ab Werk. Sämtliche Frachtkosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand an den jeweiligen Transporteur übergeben ist.

VII. Liefertermine

Die angegebenen Lieferfristen gelten immer als annähernd bemessene Lieferzeit. Die Lieferfrist gilt erst ab Eingang der zur Erledigung des Auftrages erforderlichen kaufmännisch und technisch geordneten endgültigen Angaben. Bei Nichteinhalten einer Lieferfrist haben wir Anspruch auf eine Nachlieferfrist von mindestens zwei Wochen.

In allen Fällen, in denen uns die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (Zufall, höhere Gewalt, Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung, Verzug der Zulieferungen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Bezugsbeschränkungen etc.), verlängert sich die uns zustehende Nachlieferfrist angemessen, zumindest jedoch um zwei Monate. Wir sind jedoch in diesen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Gewährleistung

Der Empfänger hat die Ware unverzüglich zu prüfen. Mängel an der Ware sind unverzüglich nach der Übernahme, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen. Für alle Kaufgegenstände leisten wir nur dann und in dem Umfang Gewähr, wie diese von den betreffenden Zulieferern aufgrund ihrer Gewährleistungszusagen anerkannt wird. Durch eigenmächtige Eingriffe an den Kaufgegenständen erlischt jedenfalls jeder Gewährleistungsanspruch, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Käufer bestätigt, alle einschlägigen Vorschriften über die Verwendung des Kaufgegenstandes zu kennen und verpflichtet sich, aus eigenem alle Vorkehrungen zu treffen, dass diese Vorschriften bei der Verwendung eingehalten werden. Retouren bis zu einem Warenwert von EURO 75,- (ausschließlich UST) werden nicht rückerstattet. Bei Rücksendungen ist unbedingt unsere Lieferschein- oder Rechnungsnummer anzuführen, damit uns eine rasche Gutschrifterteilung möglich ist.

Sonderanfertigungen, separat bestellte (das sind nicht auf Lager gehaltene) oder auf Maß gefertigte Artikel werden nicht zurückgenommen.

Stornierungen oder Teilstornierungen eines Auftrages sind nicht möglich. Sollte in Ausnahmefällen von Seiten der Verkäuferin einer Vertragsaufhebung zugestimmt werden, so nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass er dadurch zur Zahlung einer Stornogebühr in der Höhe von angefallenen Spesen, jedoch von mindestens 10% der Auftragssumme, verpflichtet wird.

IX. Schadenersatz

Der Besteller verzichtet, ausgenommen bei Vorsatz, ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeder Art, insbesondere wegen Mangelhaftigkeit, Nichterfüllung, Lieferverzug oder Mangelfolgeschäden.

Bei evtl. von uns zugestandenem Schadenersatz kann sich dieser jedoch nur auf unser eigenes Produkt, niemals auf Folgeschäden beziehen.

X. Retouren

Rücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis franko und ohne Nachnahme erfolgen. Bei Retournierung von Waren, die wir durch Fehlbestellung oder durch sonstige Umstände, die ohne unser Verschulden zustande kommen, zurücknehmen, bringen wir bei Gutschrifterstellung Manipulationsspesen in Abzug, beziehungsweise erfolgt für diese Retouren bis zu einem Warenwert von EURO 75,- (ausschließlich UST) keine Gutschrifterstellung. Bei Rücksendungen ist unbedingt unsere Lieferschein- oder Rechnungsnummer anzuführen, damit uns eine rasche Gutschrifterteilung möglich ist.

Sonderanfertigungen, separat bestellte (das sind nicht auf Lager gehaltene) oder auf Maß gefertigte Artikel werden nicht zurückgenommen.

Stornierungen oder Teilstornierungen eines Auftrages sind nicht möglich. Sollte in Ausnahmefällen von Seiten der Verkäuferin einer Vertragsaufhebung zugestimmt werden, so nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass er dadurch zur Zahlung einer Stornogebühr in der Höhe von angefallenen Spesen, jedoch von mindestens 10% der Auftragssumme, verpflichtet wird.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort der ausliefernden Geschäftsstelle oder Lieferwerk, Erfüllungsort für Zahlungen ist in allen Fällen Rankweil.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für Rankweil sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Anzuwenden ist österreichisches Recht.

XII. Konsumentenschutz

Für Käufer, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetz sind, gelten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass die Nichtigkeit eines Teiles dieser Bestimmungen die Gültigkeit der weiteren Punkte nicht berührt.

XIII. Änderungen

Alle Maßangaben in Marketingunterlagen (zB.: Kataloge, Homepage, etc.) sind theoretische Werte und müssen mit dem gefertigten Produkt nicht ident sein. Wir behalten uns weiters vor, sämtliche Maße, Toleranzangaben, Kräfte, Gewichte sowie auch das Design unserer Produkte jederzeit nach dem Stand der Technik abzuändern und den technischen sowie konstruktiven Gegebenheiten anzupassen.

XIV. Maschinenauslegung

Bei Maschinenauslegungen, welche wir für den Kunden ausarbeiten, legen wir unser „Know-how“ zu Grunde. Wir übernehmen hier für ausdrücklich keine Haftung.

XV. Allgemeine Bestimmungen

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.